

## 1. Ehrenamt

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt (§§ 31, 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG –). Jeder Staatsbürger ist zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit – von wenigen gesetzlich geregelten Ausnahmen abgesehen – verpflichtet.

## 2. Nicht zu berufende Personen

Nach der Schöffensbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern sollen zum Amt eines Schöffen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Des Weiteren sollen folgende Personen nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu gehören alle Personen, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften im Sinne von § 152 Abs. 2 Sätze 1 und 3 GVG bestellt sind (Verordnung vom 21. Dezember 1995, GVBl 1996 Satz 4, BayRS 300-1-2-1, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2011, GVBl S. 296, ber. 2011, 340);
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die gemäß § 44 a Abs. 1 DRiG nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden sollen, nämlich Personen, die
  - gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben
  - oder
  - wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für des Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

## 3. Ablehnung des Amtes

Die Berufung zu dem Amt eines Schöffen dürfen ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtags;

## 2. Personen, die

- a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
- b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben oder
- c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;

3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Ablehnungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn sie der Schöffe innerhalb einer Woche, nachdem er von seiner Einberufung in Kenntnis gesetzt worden ist, dem Gericht gegenüber geltend macht; sind sie später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist von einer Woche erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen (§§ 53, 77 GVG). Über die Entbindung vom Amt eines Schöffen aus den vorgenannten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 53, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

## 4. Unabhängigkeit

Der Schöffe ist wie der Berufsrichter nur dem Gesetz unterworfen. Er ist in seinem Richteramt an Weisungen nicht gebunden (§ 1 GVG).

## 5. Unparteilichkeit

Unparteilichkeit ist die oberste Pflicht des Schöffen wie des Berufsrichters. Schöffen dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von Regungen der Zuneigung oder der Abneigung gegenüber dem Angeklagten beeinflussen lassen. Sie haben ihre Stimme ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Als Schöffen sollen einwandfreie, kluge, rechtlich denkende, unvoreingenommene Personen mit dem Amt betraut werden. Fühlt sich ein Schöffe in seinem Urteil einem Angeklagten gegenüber nicht völlig frei oder liegt sonst ein Grund vor, der Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit rechtfertigen könnte, so hat er das dem Gericht anzuzeigen. Dieses wird darüber entscheiden, ob er in dem Verfahren mitwirken kann. In seinem äußeren Verhalten muss der Schöffe alles vermeiden, was geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu erwecken. Insbesondere muss er vor, während und angemessene Zeit nach der Verhandlung jede private Berührung mit den Verfahrensbeteiligten sowie mit deren Vertretern und Angehörigen vermeiden, vor allem jede Erörterung über den zur Verhandlung stehenden Fall unterlassen. Zu eigenen Ermittlungen (Zeugenvernehmungen, Tatortbesichtigungen usw.) sind die Schöffen nicht befugt.

2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann<sup>2)</sup>.

Wer als Schöffe ausgewählt ist, hat dem Gericht anzuzeigen, wenn einer der vorstehend in den Nrn. 1. und/oder 2. aufgeführten Unfähigkeitsgründe bei ihm vorliegt/vorliegen. Ebenso ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald etwa nachträglich einer dieser Gründe eintritt.

Die Mitteilung ist bereits in Zweifelsfällen erforderlich. In der Mitteilung ist dem Gericht über den Sachverhalt unter Beifügung etwaiger Urkunden (Anklage, Urteil, Gerichtsbeschluss usw.) zu berichten.

Über die Entbindung von dem Amt eines Schöffen aus den in vorstehender Nr. 2. aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des beteiligten Schöffen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

### **11. Auslosung**

Die Reihenfolge, in der die Schöffen an den Sitzungen des Schöffengerichts oder der Strafkammer teilnehmen, wird für jedes Geschäftsjahr im Voraus durch Auslosung bestimmt; Entsprechendes gilt für die Reihenfolge, in der die Hilfsschöffen an die Stelle wegfallender Schöffen treten (§§ 45, 77 GVG).

Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bemessen, dass voraussichtlich jeder zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43, 77 GVG).

### **12. Heranziehung der Hilfsschöffen und der Ergänzungsschöffen**

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen oder wenn zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich wird, so werden Schöffen aus der Hilfsschöffensliste herangezogen (§§ 47, 77 GVG).

Das Gleiche gilt, wenn bei Verhandlungen von längerer Dauer die Zuziehung von Ergänzungsschöffen, die bei Verhinderung der an erster Stelle berufenen Schöffen einzutreten haben, angeordnet wird (§ 48 Abs. 1, § 192 Abs. 2, 3, § 77 GVG).

Wird ein Hauptschöffe von der Schöffensliste gestrichen, so tritt der Hilfsschöffe, der nach der Reihenfolge der Hilfsschöffensliste an nächster Stelle steht, unter seiner Streichung in der Hilfsschöffensliste an die Stelle des gestrichenen Hauptschöffen. Die Dienstleistungen, zu denen er zuvor als Hilfsschöffe herangezogen war, gehen vor (§ 49 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 5, § 77 GVG).

### **13. Entbindung von der Dienstleistung und Streichung von der Schöffensliste**

Der Vorsitzende kann einen Schöffen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden. Ein Hinderungsgrund liegt vor, wenn der Schöffe an der Dienstleistung durch unabwendbare Umstände gehindert ist oder wenn ihm die Dienstleistung nicht zugemutet werden kann. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§§ 54, 77 GVG).

Ein Schöffe wird von der Schöffensliste gestrichen, wenn seine Unfähigkeit zum Amt eines Schöffen eintritt oder bekannt wird oder Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamtsamt nicht erfolgen soll (§ 52 Abs. 1, § 77 GVG).

Über die Streichung entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des beteiligten Schöffen; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 GVG; vgl. Nr. 2 und 3).

Zur Entlastung übermäßig beanspruchter Haupt- und Hilfsschöffen ist ein Schöffe auf seinen Antrag aus der Schöffensliste zu streichen, wenn er während eines Geschäftsjahres an mehr als 24 Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen hat. Über den Antrag entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des beteiligten Schöffen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Bei Hauptschöffen wird die Streichung aus der Schöffensliste erst für Sitzungen wirksam, die später als zwei Wochen nach dem Tag beginnen, an dem der Streichungsantrag bei der Schöffengeschäftsstelle eingeht. Ist einem Hilfsschöffen vor der Antragstellung bereits eine Mitteilung über seine Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag zugegangen, so wird eine Streichung erst nach Abschluss der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptverhandlungen wirksam (§ 52 Abs. 2 bis 4, § 77 GVG).

### **14. Versäumung einer Sitzung, Zuspätkommen**

Gegen Schöffen, die sich ohne genügende Entschuldigung zu der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, wird ein Ordnungsgeld festgesetzt. Zugleich werden ihnen auch die verursachten Kosten auferlegt. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Entscheidung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidung kann der Schöffe schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Beschwerde erheben (§ 56, 77 GVG).

### **15. Fortsetzung der Amtstätigkeit**

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für die ein Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtstätigkeit fortzusetzen (§§ 50, 77 GVG).

### **16. Entschädigung**

Die Schöffen erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis (Grundentschädigung und Entschädigung für Verdienstausschluss), für notwendige Fahrtkosten und für den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der jeweils geltenden Fassung (§§ 55, 77 GVG).

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Beendigung der Dienstleistung bei dem Gericht, bei dem der Schöffe mitgewirkt hat, geltend gemacht wird.

Auf Antrag wird die Entschädigung durch Beschluss dieses Gerichts festgesetzt. Gegen den Beschluss ist unter bestimmten Voraussetzungen Beschwerde zulässig. Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, gegeben oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts bei diesem Gericht eingereicht werden.